OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552565/3/SE

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A V, vertreten durch M V, X, X, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. März 2023, GZ: BHSDN-2021-475681/15-MaJ, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung in den vorigen Stand sowie den Antrag auf Verfahrenshilfe

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

u n d f a s s t d e n

B e s c h l u s s

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. März 2023, GZ: BHSDN-2021-475681/15-MaJ, wurde der Antrag von A V (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für einen Pavillon auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, als unzulässig zurückgewiesen, da er dem von der belangten Behörde erteilten Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nicht nachkam.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Verfahrenshilfe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. April 2023, eingelangt am 13. April 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 16. Mai 2023, eingelangt am selben Tag, legte die Behörde eine weitere Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid vom 9. März 2023, GZ: BHSDN-2021-475681/15-MaJ, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Erteilung eines Verbesserungsauftrages.

Gemäß § 44 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Eingabe vom 10. Jänner 2023, ergänzt mit Schreiben vom 18. Februar 2023, beantragte der Beschwerdeführer die naturschutzrechtliche Bewilligung für einen Pavillon auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X.

Der Inhalt dieses Antrages lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Hiemit stelle ich den Antrag auf nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung von dem Pavillonzelt. […]“

Die belangte Behörde erteilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Jänner 2023 einen Verbesserungsauftrag mit dem Hinweis auf die Antragszurückweisung, falls er dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachkommt. Konkret wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass der Antrag nicht § 38 Oö. NSchG 2001 entspricht und aufgefordert einen entsprechenden Antrag samt den notwendigen Plänen und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Diesem Verbesserungsauftrag wurde auch ein Formular „Naturschutzbehördliche Bewilligung“ samt Merkblatt angeschlossen.

Am 23. Februar 2023 übermittelte der Beschwerdeführer den Antrag vom 18. Februar 2023 sowie weitere Unterlagen, benannt als Lageplan, Ausführungsplan und technischer Bericht. Tatsächlich handelt es sich dabei aber um keinen Lageplan und es fehlte der technische Bericht.

Der Beschwerdeführer kam somit dem gegenständlichen Verbesserungsauftrag nicht vollständig nach.

Der Beschwerdeführer erhob mit E-Mail vom 15. Mai 2023 noch einmal Beschwerde gegen den hier gegenständlichen Bescheid und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Verfahrenshilfe.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Anbringen

§ 13. […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]

III.2. Der Beschwerdeführer brachte einen Antrag bei der belangten Behörde ein, der nicht § 38 Oö. NSchG 2001 entsprach. Dem Verbesserungsantrag kam er nicht vollständig nach.

Die belangte Behörde hat rechtmäßig entschieden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

III.3. Zum Antrag auf Verfahrenshilfe:

III.3.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

III.3.2. Der Antragsteller beantragte bloß Verfahrenshilfe ohne dies näher zu konkretisieren.

III.3.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene

Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.3.2. Um die Beigabe eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers hat der VwGH im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.3.3. Konkret ist weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten. Gegenstand des Verfahrens ist einzig die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer dem von der belangten Behörde ergangenen Verbesserungsauftrag vollständig nachgekommen ist.

Es waren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausschließlich Fragen des Sachverhalts zu klären. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die antragstellende Partei geschildert hat.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben.

Auch fallen in diesem Verfahren keine Gebühren von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern, Barauslagen sowie eine Sicherheitsleistung an.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu

lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer